

Herzlich Willkommen beim



SSW-Kolleg GmbH, Braunschweig
Fortbildungsakademie für **Steuer**software



SSW-Webinar Crash-Kurs zum FALG



Dipl.-Finw. **Jan-Philipp** Mücke
SSW-Dozent
Dozent Lohnsteuer für den FALG

www.ssw-kolleg.de

Heutiges Programm

- Sollte ich den Lösungsansatz anhand der Erfahrungswerte der Vorjahre aufbauen?
- Welche Themen könnten drankommen und warum?
- Wie waren die Klausuren in den Vorjahren?
- Was sollte ich vermeiden?
- Was sollte ich auf jeden Fall tun?



Womit arbeiten wir ?

- Dem Einkommensteuergesetz (EStG)
- Den Lohnsteuer-Hinweisen (LStH)
- Den Lohnsteuer-Richtlinien (LStR)
- Die Lohnsteuer-Durchführungsverordnung (LStDV)
- Unter Umständen mit einschlägigen BMF-Schreiben
- → enthalten im Anhang unseres Handbuches

Der Aufbau der Klausurbearbeitung

- Es muss zuerst festgestellt werden ob ein Arbeitsverhältnis vorliegt und ob aus diesem Arbeitslohn bezogen wird
- Sollte eine Einnahme (Arbeitslohn) vorliegen, ist der Arbeitgeber verpflichtet die anfallende Lohnsteuer einzubehalten, vgl. § 38 EStG
- Es muss der Zufluss der Einnahme bestimmt werden.
→ Der Zufluss ist wichtig für die Bewertung der Zuwendung und für den Besteuerungszeitpunkt

Der Aufbau der Klausurbearbeitung

- Wie wird die Zuwendung bewertet ? Hierfür gibt es allgemeine Regelungen (§ 8 Absatz 2 EStG), aber auch besondere Regelungen (zum Beispiel bei der privaten Nutzung von Pkw oder bei Betriebsveranstaltungen)
- Gibt es einschlägige Steuerbefreiungen (z.B. § 3 EStG, § 8 Absatz 2 Satz 11 EStG) oder liegt eventuell eine nicht lohnsteuerbare Aufmerksamkeit vor ?

Der Aufbau der Klausurbearbeitung

- Zu guter Letzt: Falls eine Steuer entsteht, muss geprüft werden, ob die Steuer vom Arbeitnehmer entrichtet werden soll oder ob die Steuer vom Arbeitgeber übernommen werden soll (z.B. § 40 EStG und § 37b EStG)
- Wichtig: Lesen Sie zudem genau die Aufgabenstellung !

Setzen Sie Prioritäten !
Ich empfehle 1 Punkt = 2 Minuten

Der Aufbau der Klausurbearbeitung

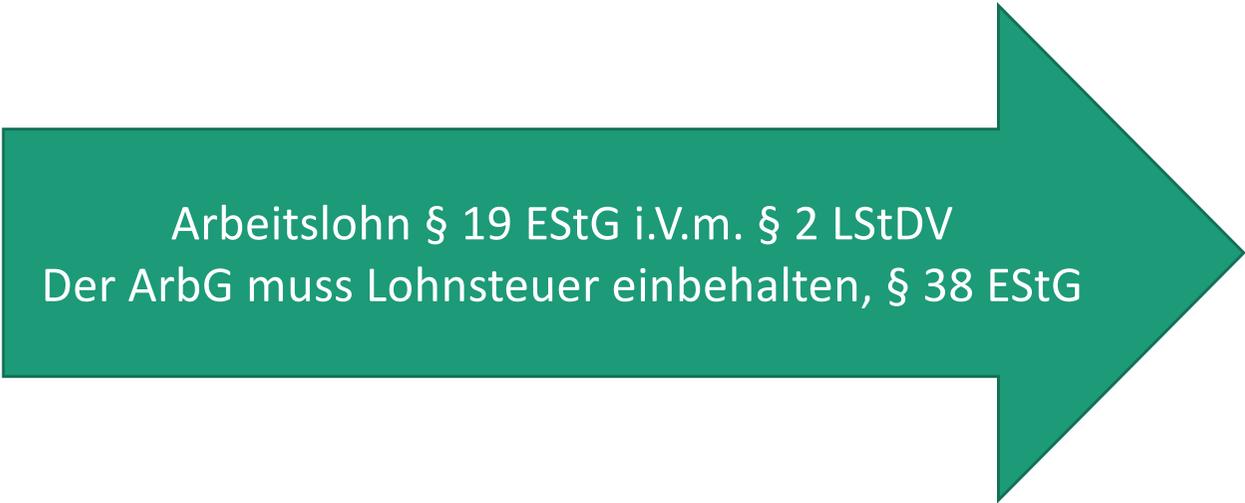
- Wie wird die Zuwendung bewertet ? Hierfür gibt es allgemeine Regelungen (§ 8 Absatz 2 EStG), aber auch besondere Regelungen (zum Beispiel bei der privaten Nutzung von Pkw oder bei Betriebsveranstaltungen)
- Gibt es einschlägige Steuerbefreiungen (z.B. § 3 EStG, § 8 Absatz 2 Satz 11 EStG) oder liegt eventuell eine nicht lohnsteuerbare Aufmerksamkeit vor ?

Der Aufbau der Klausurbearbeitung

Emil Kümmel (EK) ist Inhaber einer Büromöbelfirma in Lübeck.

1.1 Persönliche Angaben / Definition Arbeitslohn (1 Punkt)

Malte Müller (MM) wurde zum 1. Juli 2019 als Vertriebsleiter des Verkaufsgebiets Schleswig-Holstein-Ost mit insgesamt 3 Filialen (A, B, C) eingestellt. Sein monatlicher Bruttolohn beträgt 4.000 EUR. MM ist in die Lohnsteuerklasse I eingereiht.

A large green arrow pointing to the right, containing text.

Arbeitslohn § 19 EStG i.V.m. § 2 LStDV
Der ArbG muss Lohnsteuer einbehalten, § 38 EStG

Wie war die Aufgabenstellung ?

Es soll das **lohnsteuerlich günstigste Ergebnis** für den Arbeitnehmer Malte Müller (MM) für die **Monate Mai und Juni 2021** errechnet werden. Der Arbeitgeber Emil Kümmel (EK) möchte von etwaigen **Pauschalierungsmöglichkeiten** Gebrauch machen. Etwaige Pauschalsteuern **sind zu berechnen**. Welche Auswirkungen kann das auf die Werbungskosten des Arbeitnehmers haben?

Gehen Sie bei der Bearbeitung insbesondere auf die folgenden Punkte ein:

Merke:
Günstigste Ergebnis
bedeutet, es könnte auch 2
oder 3 Lösungen geben

Beispielsachverhalt?

2.2 Erholungsbeihilfe / Definition Arbeitslohn (4 Punkte)

SUA zahlt GG im Juli 2021 eine Erholungsbeihilfe in Höhe von 350 EUR. GG nimmt Ende Juli drei Wochen Urlaub. Im Lohnkonto wird vermerkt, dass der Zuschuss direkt vor dem Urlaub des GG gezahlt wird.

Beispielsachverhalt?

2.2 Erholungsbeihilfe / Definition Arbeitslohn (4 Punkte)

SUA zahlt GG im Juli 2021 eine Erholungsbeihilfe in Höhe von 350 EUR. GG nimmt Ende Juli drei Wochen Urlaub. Im Lohnkonto wird vermerkt, dass der Zuschuss direkt vor dem Urlaub des GG gezahlt wird.

4 Punkte = 4 „kluge“ Sätze inkl. Zitat

- Grundsätzlich ist die Zahlung eine Einnahme/ Barlohn i.S.d. § 8 (1) S.1 EStG
 - Einmalige Zahlung = sonstiger Bezug R 39b.2 (2) S.1 Nr. 5 LStR
- Erholungsbeihilfe möglich, da Zahlung in Verbindung mit genommenen Urlaub § 40 (2) S.1 Nr.3 EStG
 - Achtung: Maximal möglich 156 €
 - Folge Höchstbetrag überschritten → keine Pauschalierung

Beispielsachverhalt?

2.3 Virtuelles Abendessen (4 Punkte)

Am 2. Juli 2021 lässt SUA von einem Catering Service ein Abendessen an GG und alle seine weiteren Beschäftigten liefern, das bei einem gemeinsamen virtuellen Treffen verzehrt wird (virtuelles Abendessen). Dieses Essen findet außerhalb der Arbeitszeit des GG statt. Die Kosten pro Person beliefen sich auf 75 EUR.

2 mögliche Lösungsansätze

1) Außergewöhnlicher Arbeitseinsatz nach R 19.6 Absatz 2 LStR

Was spricht dafür ? Außerhalb der Arbeitszeiten

Warum geht es aber nicht ? Mahlzeit über 60 €

→ Negativ abgrenzen

Beispielsachverhalt?

2.3 Virtuelles Abendessen (4 Punkte)

Am 2. Juli 2021 lässt SUA von einem Catering Service ein Abendessen an GG und alle seine weiteren Beschäftigten liefern, das bei einem gemeinsamen virtuellen Treffen verzehrt wird (virtuelles Abendessen). Dieses Essen findet außerhalb der Arbeitszeit des GG statt. Die Kosten pro Person beliefen sich auf 75 EUR.

2 mögliche Lösungsansätze

2) Betriebsveranstaltung

Was spricht dafür ?

- Alle Mitarbeiter nehmen teil
- Reine Bewirtung ohne berufliche Veranlassung
- Durch den ArbG organisiert
- Unter 110 € p.P.
- Folge: Mahlzeit gehört nicht zum Arbeitslohn

Was könnte drankommen ?

Als Klassiker:

- Die private E-Pkw-Nutzung
- Persönliche Aufmerksamkeiten i.S.d. R 19.6 LStR
- Wichtig Weihnachten geht nicht
- Reisekosten, Bestimmung der ersten Tätigkeitsstätte

Achtung:
Achten Sie immer bei
Elektrofahrzeugen auf den
Bruttolistenpreis, die
elektrische Reichweite und den
CO₂-Ausstoß

Was könnte drankommen ?

Bezug auf das Jahr 2022:

- Ganz klar das Thema Gutscheine, siehe auch Anhang 24 VII
- Wichtig nur begünstigte Gutscheine (§ 2 ZAG) werden als Sachlohn angesehen → Amazon nicht
- Nachträgliche Kostenerstattung → Barlohn
- Geldkarten mit Auszahlungsfunktion → Barlohn
- Barlohn = Keine Pauschalierungsmöglichkeit i.S.d. § 40 (2) EStG oder § 37b EStG

Hinweis: Im Anhang
ist das „alte“ BMF-
Schreiben

Was könnte drankommen ?

Bezug auf das Jahr 2022:

- E-Fahrräder
- Wichtig, werden diese zusätzlich gestellt (i.S.d. § 8 Absatz 4 EStG, immer erwähnen) → steuerfrei nach § 3 Nummer 37 EStG
- Werden diese nicht zusätzlich gestellt → Arbeitslohn. Bewertung nach § 8 (2) Satz 10 EStG in Anlehnung an die 1 % Methode

Hinweis: Im Anhang
24 IV gibt es Hilfe

Was könnte drankommen ?

Bezug auf das Jahr 2022:

- Der Corona-Bonus
- Wichtig: Zufluss beim ArbN bis zum 31.03.2022
→ Abrechnung völlig egal
- Die Zusätzlichkeit muss erfüllt sein, § 8 (4) Satz 1 EStG
→ Auch erfüllt, wenn z.B. im Tarifvertrag verankert, § 8 (4) Satz 2 EStG

Hinweis: Corona-Bonus =
sonstiger Bezug

Zusätzlichkeit

Mitarbeiterin Kraus verdient 2.500 EUR. Mit Wirkung vom 01.01.2021 wurde das Gehalt auf 2.456 EUR reduziert. Als Ausgleich wird ein Benzingutschein i.H.v. 44 EUR ausgegeben.

Grundsatz: Wenn nicht
zusätzlich → immer
steuerpflichtig

Was könnte drankommen ?

Bezug auf das Jahr 2022:

- Die doppelte Haushaltsführung hinsichtlich dem grundsätzlichen Erstattungsbetrag in Höhe von 1.000 € pro Monat
- Wichtig: “Eigentlich“ könnte dieser 12.000 € pro Jahr betragen
- Es darf eine Verrechnung der Kosten erfolgen, wenn monatlich unter und über 1.000 €

R 9.11 LStR
§ 9 (1) S.3 Nr. 5 EStG
BMF v. 25.11.2020 Rdnr. 110

Beispiel (kurz):

T (StKl.III) bewohnt unstrittig eine Zweitwohnung aufgrund einer beruflichen Veranlassung. Dafür zahlt er von 01/22 – 06/22 980.- € warm. Aufgrund einer Erhöhung der Nebenkosten zahlt er ab dem Juli 1.020.- €

Lösung:

Es liegt eine doppelte Haushaltsführung (+Begr.) vor, § 9 (1) S.3 Nr.5 EStG

Eine finanzielle Eingliederung ist nicht zu prüfen, da T mit Stkl. III abgerechnet wird (R 9.11 (10) S.3 LStR).

Grundsätzliche Erstattungsmöglichkeit: 1.000.- € p.M. ,§ 9 (1) S.3 Nr.5 S.4 EStG

Der ArbG kann T aber insgesamt im KJ 2022 12.000.- € steuerfrei erstatten, da eine Verrechnung möglich ist, BMF v. 25.11.2020 Rdnr. 110

Kurzer Ausblick in die Sozialversicherung

- Auch hier ist der Aufbau entscheidend
- Ist das Beschäftigungsverhältnis in allen Zweigen versicherungspflichtig ?
- Gehen Sie bitte **immer auf die Würdigung in der**
 - **KV**
 - **PV**
 - **RV**
 - **AV** ein

Wodurch wird das Arbeitsverhältnis begründet ?

- Auch hier ist der Aufbau entscheidend
- Ist das Beschäftigungsverhältnis in allen Zweigen versicherungspflichtig ?
- Wenn ja warum ? → § 7 Abs. 1 SGB IV
- **Was macht der Arbeitnehmer ?**
- **Gehen Sie auf den Sachverhalt ein**
- Gerne wird auch ausgepunktet, dass das Arbeitsverhältnis durch einen Arbeitsvertrag begründet wird

Arbeitsentgelt ?

- Was gehört dazu und was gehört nicht dazu → § 14 (1) S.1 SGB IV
- Als Arbeitsentgelt im Bereich der Sozialversicherung werden alle laufenden und/oder einmaligen Einnahmen aus einer Beschäftigung bezeichnet
- Dabei ist es irrelevant, ob darauf ein Rechtsanspruch besteht oder wie diese bezeichnet worden sind
- Wichtig es gilt der Mindestlohn → Bitte immer prüfen
- Wichtig: Steuerfreie Zuwendungen i.S.d. § 1 SvEV gehören nicht zum Arbeitsentgelt

Achtung:
Entstehungsprinzip

Besonderheit SV

- Anders als im Bereich der Lohnsteuer, werden teilweise offene Fragen oder Ankreuzaufgaben gestellt
- Achten Sie dabei auf die Zeit

2.2 (2 Punkte)

Bei der Anlage eines Mandanten für die Sozialversicherung erscheint die Abfrage Gleitzonenregelung/Übergangsbereich.

Was bedeutet das?

Tipp: Achtung im Themenübergreifenden Teil

- Es eignen sich hervorragend Sachverhalte, die in der SV und in der LSt unterschiedlich gewürdigt werden müssen
- U.a. der Bereich der betrieblichen Altersversorgung
→ Geht nur im ersten Beschäftigungsverhältnis
- Die rechtliche Würdigung von kurzfristigen Beschäftigungen
- Aber auch „Minijobber“ bieten sich an

Erfahrung Vorjahr- Teil

Themenübergreifend

- Es wurde der Ansatz von Werbungskosten abgefragt
- Grundsatz: Steuerfreie Erstattung geht nur bei einschlägiger Rechtsnorm im EStG bzw. in den LStR
- Steuerfreie Erstattung = keine Werbungskosten mehr

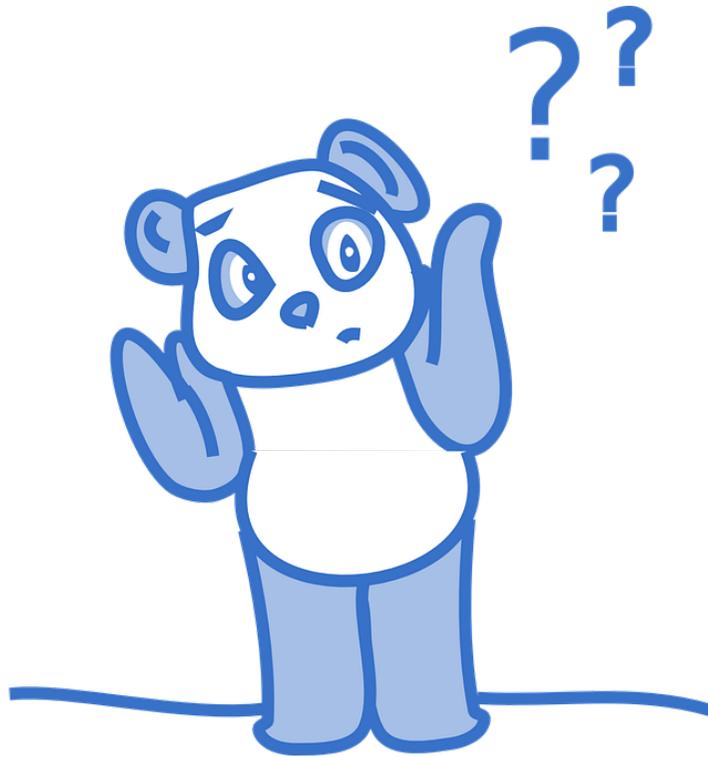
Frau Ilse Gruber hat 120 Home-Office-Tage im Jahr 2021. Sie nutzt einen Ecktisch im Esszimmer ihrer Wohnung. An 40 Tagen davon führt sie auch Kundenbesuche durch. Die dabei angefallenen Reisekosten bekommt Gruber steuerfrei ersetzt.

Welche Werbungskosten kann Frau Gruber geltend machen, wenn sie zusätzlich 500 EUR für einen Bürostuhl nachweisen kann?

b)

Herr Bruno Winter kann ein häusliches Arbeitszimmer nachweisen, ein anderer Arbeitsplatz steht ihm nicht zur Verfügung. Von seiner Fünf-Tage-Woche verbringt er drei Tage am Firmensitz in Regensburg und bei Kunden und zwei im Home-Office.

Welche Werbungskosten kann Herr Winter geltend machen?



Fragen?

Fit für den VZ 2022



Datum	Raum
10./11.11.2022	Oberkirch mit Übernachtung (Wellness)
11./12.11.2022	Cottbus
11./12.11.2022	Nürnberg
18./19.11.2022	Bielefeld
21./22.11.2022	Oldenburg
23./24.11.2022	Halle/Leipzig
25./26.11.2022	Chemnitz
30.11./01.12.2022	Erfurt
02./03.12.2022	Dresden
07./08.12.2022	Hannover
09./10.12.2022	Berlin
14./15.12.2022	Düsseldorf
16./17.12.2022	Köln
06./07.01.2023	Hamburg
06./07.01.2023	Schwerin
13./14.01.2023	Dortmund
13./14.01.2023	Stuttgart
20./21.01.2023	München
20./21.01.2023	Saarbrücken
20./21.01.2023	Magdeburg
25./26.01.2023	Kassel
03./04.02.2023	Frankfurt

Special: Oberkirch im Schwarzwald "Steuern und Wellness"

Waldhotel Grüner Baum, Buchung nur mit Zimmerreservierung

(120,- € pro Person und Nacht) möglich; Anmeldung mit Zimmerwunsch bitte per E-Mail

Tipp: Wir empfehlen den Abschluss einer Seminarrücktrittskostenversicherung! Details finden Sie bei der ERGO, Ihrem Reiseversicherer.

Link finden Sie auf unserer Webseite!

Seminardauer: 1. Tag 9:00 bis 17:30 Uhr und 2. Tag 9:00 bis 15:30 Uhr

Webinare 2022/2023

Mi., 9.11.2022, 17:00-19:00 Uhr

Vollmachtsdatenbank „ADLER-DB“

120 Euro zzgl. USt

Do., 12.01.2023, 9:00-12:30 Uhr

Fit für die Lohnbuchhaltung 2022/2023

140 Euro zzgl. USt

Kurz-Webinar: [#Inflationsausgleichsprämie](#) am
Dienstag, 8.11.2022, per ZOOM, 50€ zzgl. USt p.P.,
17:00-18:00 Uhr, [https://ssw-
kolleg.de/Webinare/Inflationsausgleichsprämie/](https://ssw-kolleg.de/Webinare/Inflationsausgleichsprämie/)

**Besten Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!
Und Ihnen viel Erfolg**